

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Wellinghofen
in Dortmund
vom 23.2.2018

Die Evangelische Kirchengemeinde Wellinghofen
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| a) für Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt
(Ruhezeit 15 Jahre) | 190,00 Euro |
| b) für Erdbestattung eines/einer Verstorbenen bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 310,00 Euro |
| c) für Erdbestattung eines/einer Verstorbenen vom
vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 922,00 Euro |
| d) für Beisetzung einer Urne
(Ruhezeit 20 Jahre) | 433,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) für Erdbestattung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 2.625,00 Euro |
| b) für Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 20 Jahre) | 1.230,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) für Erdbestattungen
(Nutzungszeit 40 Jahre) je Grab | 1.964,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr
je Erdbestattungsgrab und Jahr | 49,00 Euro |
| c) für Beisetzungen bis zu 4 Urnen
(Nutzungszeit 40 Jahre) je Grab | 1.228,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr
je Urnenwahlgrab und Jahr | 31,00 Euro |

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

a) Grabstätte für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen (Nutzungszeit 40 Jahre)	2.698,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	68,00 Euro
c) Grabstätte für die Erdbestattung von bis zu 2 Särgen (Nutzungszeit 40 Jahre)	3.676,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr je Grabstätte und Jahr	92,00 Euro

§ 5

Bestattungsgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	375,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	375,00 Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	745,00 Euro
d) Urnenbeisetzung	375,00 Euro

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Grab	2.226,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen, je Urne	742,00 Euro

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof
(ohne Überführungskosten)**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Grab	1.500,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen je Urne	520,00 Euro

**(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
(ohne Überführungskosten)**

a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Grab	742,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen, je Urne	371,00 Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 95,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals
(außer vorgeschriebenen Namensplatten auf
Gemeinschaftsgrabstätten) | 53,00 Euro |

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. Juli 2011.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß §38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. Juli 2011 - zuletzt geändert am 26. Januar 2015 - in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.

Dortmund-Wellinghofen, den 23.2.2018

Die Friedhofsträgerin

Vorsitzende des Presbyteriums

Presbyter/in

Presbyter/in